

- 1.4. Der Direktor des volkseigenen Kombinats leitet den wissenschaftlich-ökonomischen Rat. Er hat eine qualifizierte Arbeit des wissenschaftlich-ökonomischen Rates zu gewährleisten. Er hat den Mitgliedern des wissenschaftlich-ökonomischen Rates alle erforderlichen Voraussetzungen für eine erfolgreiche Arbeit zu schaffen und zu sichern, daß eine zielstrebige Qualifizierung der Mitglieder des wissenschaftlich-ökonomischen Rates erfolgt. Der Direktor des volkseigenen Kombinats ist verpflichtet, die Mitglieder des wissenschaftlich-ökonomischen Rates in geeigneter Form über die im Ergebnis von Beratungen des wissenschaftlich-ökonomischen Rates von ihm getroffenen Entscheidungen zu unterrichten.
- 1.5. Der wissenschaftlich-ökonomische Rat hat in seiner Arbeit die Vorschläge und Erfahrungen der Werktätigen, die insbesondere in den Beratungen der Produktionskomitees der Betriebe und der gesellschaftlichen Organisationen zum Ausdruck kommen, zu berücksichtigen. Die Leitung des wissenschaftlich-ökonomischen Rates durch den Direktor des volkseigenen Kombinats hat zu gewährleisten, daß die Ergebnisse der Aussprachen seiner Mitglieder mit den Werktätigen und ihren Kollektiven in die Arbeit des wissenschaftlich-ökonomischen Rates einfließen.
2. Die Aufgaben des wissenschaftlich-ökonomischen Rates
- 2.1. Die Aufgabe des wissenschaftlich-ökonomischen Rates beim Direktor des volkseigenen Kombinats besteht darin, durch Beratung der Grundprobleme der Leitung des einheitlichen Reproduktionsprozesses im Kombinat eine hohe Steigerung der Arbeitsproduktivität und Effektivität der Produktion auf der Grundlage des staatlichen Planes unter Berücksichtigung der planmäßigen Entwicklung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen des Kombinats langfristig zu fördern. Der wissenschaftlich-ökonomische Rat stellt die komplexe Durchsetzung des ökonomischen Systems des Sozialismus im volkseigenen Kombinat und seinen Betrieben in den Mittelpunkt seiner Tätigkeit. Er orientiert sich dabei auf die Gestaltung einer modernen sozialistischen Wissenschaftsorganisation als spezifische Form der Anwendung der marxistisch-leninistischen Organisationswissenschaft auf die wissenschaftliche Arbeit selbst, die die bewußte und zielgerichtete Koordinierung und Kombination der Arbeit wissenschaftlich tätiger Menschen nach den Erfordernissen des ökonomischen Systems des Sozialismus zum Inhalt hat.
- 2.2. Ausgehend von diesen Grundsätzen sind im wissenschaftlich-ökonomischen Rat insbesondere folgende Aufgaben zu beraten:
- die Sicherung des wissenschaftlichen Vorlaufs in Forschung, Entwicklung, Konstruktion und Technologie sowie die komplexe Mechanisierung und Automatisierung bei konsequenter Durchsetzung der marxistisch-leninistischen Organisationswissenschaft mit dem Ziel, ökonomisch hocheffektive wissenschaftlich-technische Spitzenleistungen vorrangig auf strukturbestimmenden Gebieten zu erreichen
 - die Maßnahmen zur Gestaltung der sozialistischen Wissenschaftsorganisation, insbesondere die inhaltliche Profilierung der Großforschung und der Wissenschaftskooperation, die Koordinierung und gemeinsame Abstimmung der Leitungstätigkeit mit den Einrichtungen des Hochschulwesens und der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin sowie die organische Einbeziehung der Forschungskapazitäten dieser Einrichtungen in die Lösung von Grundaufgaben des wissenschaftlichen Vorlaufs des Zweiges, einschließlich der Aus- und Weiterbildung der Fachkader
 - die Verwirklichung der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben des volkseigenen Kombinats
 - die Grundrichtung und das System für die Qualifizierung und Bildung der Kader
 - die Spezialisierung, Standardisierung und Typisierung unter Berücksichtigung der internationalen wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit mit den sozialistischen Ländern, insbesondere mit der Sowjetunion, sowie die rationelle Gestaltung der Kooperationsbeziehungen
 - die Lösung entscheidender Projektierungs- und Investitionsaufgaben
 - die Erhöhung der Effektivität der Außenwirtschaftsbeziehungen durch die Produktion weltmarktfähiger Erzeugnisse im volkseigenen Kombinat und die strikte Einhaltung des staatlichen Außenwirtschaftsmonopols
 - die territoriale Abstimmung und Koordinierung mit den örtlichen Staatsorganen zur allseitigen Förderung der politischen, gesellschaftlichen und kulturellen Entwicklung im Territorium, zur Sicherung einer planmäßigen territorialen Einordnung der Vorhaben und Maßnahmen des volkseigenen Kombinats und zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen
 - die Anwendung der elektronischen Datenverarbeitung und Prozeßrechenstechnik in den Leitungsprozessen sowie zur konstruktiven, technologischen und organisatorischen Vorbereitung der Produktion und bei der Durchführung der Hauptproduktions- und Hilfsprozesse
 - die Durchsetzung der Grundsätze des wissenschaftlichen Arbeitsstudiums, der Arbeitsgestaltung und Arbeitsnormung als Bestandteil der komplexen sozialistischen Rationalisierung.
- 2.3. Die Arbeit solcher Beiräte im volkseigenen Kombinat, die sich mit speziellen technischen und ökonomischen Aufgaben befassen, wird von der Tätigkeit des wissenschaftlich-ökonomischen Rates nicht berührt. Über ihre Bildung, Aufgaben und Arbeitsweise entscheidet der Direktor des volkseigenen Kombinats eigenverantwortlich.